**28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande**
**„Windenergiegebiet Stadum Süd“**

Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB) 19.11.2024 bis 17.12.2024
Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

**Stand: 25.02.2025**

**Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben:**

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH
- Amt Mittleres Nordfriesland
- Amt Schafflund
- Amt Südtondern
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)
- Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Dataport
- Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Handelsverband Nord e.V.
- Handwerkskammer Flensburg
- Industrie- und Handelskammer Flensburg
- Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (LKA) - Kampfmittelräumdienst
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) **-** Bauleitplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) **-** Landesplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT)
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Schleswig-Holstein Netz GmbH
- Sportfluggruppe Leck e.V.
- Stadtwerke Nordfriesland GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Wasserverband Nord
- Wasserversorgung Drei Harden
- Wasser- und Bodenverband Engerheide

**Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:**

| Nummer | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommune | Eingangsdatum |
|---|---|---|
| 1 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen | 19.11.2024 |
| 2 | Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst | 19.11.2024 |
| 3 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle | 19.11.2024 |
| 4 | Handwerkskammer Flensburg | 20.11.2024 |
| 5 | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk | 20.11.2024 |
| 6 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen | 21.11.2024 |
| 7 | Dataport, Abteilung - Planwerkauskunft | 21.11.2024 |
| 8 | Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll | 16.12.2024 |
| 9 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung | 22.11.2024 |
| 10 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft | 22.11.2024 |
| 11 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 25.11.2024 |
| 12 | Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz | 25.11.2024 |
| 13 | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug | 27.11.2024 |
| 14 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung | 02.12.2024 |
| 15 | Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung | 13.12.2024 |
| 16 | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht | 06.12.2024 |
| 17 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein | 09.12.2024 |

| | | |
|---|---|---|
| 18 | Wasserverband Nord | 11.12.2024 |
| 19 | Wasserversorgung Drei Harden | 12.12.2024 |
| 20 | Wasser- und Bodenverband Engerheide | 13.12.2024 |
| 21 | Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung | 13.12.2024 |
| 22 | Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. | 16.12.2024 |
| 23 | Industrie- und Handelskammer Flensburg | 17.12.2024 |
| 24 | Amt Mittleres Nordfriesland | 18.12.2024 |
| 25 | Amt Südtondern | 19.12.2024 |
| 26 | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung | 20.12.2024 |

**Die weiteren Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme zu der Planung abgegeben.**

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen (Schreiben vom 19.11.2024)** | |
| Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung hat die Telekom keine Bedenken. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 2 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 19.11.2024)** | |
| Es wird mitgeteilt, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.<br><br>Die Gemeinde/Stadt **Stadum** liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst S-H bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen steht der Kampfmittelräumdienst S-H gerne zur Verfügung.<br><br>**Merkblatt**<br><br>Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:<br><br>- Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden<br><br>- Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**<br><br>Das geplante Windenergiegebiet „Stadum Süd“ erstreckt sich sowohl über die Gemeinde Stadum als auch die Gemeinde Enge-Sande. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die 28. Änderung (vorher: 26. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Enge-Sande. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| - Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.<br>- Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten<br>- Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden. | |
| **Nr. 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle (Schreiben vom 19.11.2024)** | |
| Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um Altwegestrukturen und Einzelfunde. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.<br>Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.<br>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.<br>Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. | |
| **Nr. 4 Handwerkskammer Flensburg (Schreiben vom 20.11.2024)** | |
| Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 5 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 20.11.2024)** | |
| Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt durch die Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:<br>- Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.<br>- Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.<br>- Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.<br>Es wird gebeten, Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu senden:<br>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de<br>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels eines Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.<br>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ ist unter folgendem Link zu finden: | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5<br><br>Hinweise:<br><br>Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu wird gebeten, sich an den Planungsträger wenden.<br><br>Es wird gebeten, das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter zu beachten: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de | |
| **Nr. 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (Schreiben vom 21.11.2024)** | |
| Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 7 Dataport, Abteilung - Planwerkauskunft (Schreiben vom 21.11.2024)** | |
| Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde Dataport vom Landespolizeiamt übertragen. Es wird mitgeteilt, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 8 Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll (Schreiben vom 16.12.2024)** | |
| Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.<br><br>Hinweis:<br><br>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passt die SH-Netz ihre Strategie zur Netzerweiterung an und neue Baugebiete werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Die Erfahrungen zeigen, | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Es wird darum gebeten, sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit der SH-Netz in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist. | |
| **Nr. 9 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Schreiben vom 22.11.2024)** | |
| Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde Bedenken. Das kleinere westliche Teilgebiet überplant Waldflächen und weicht im Übrigen auch von der dem Landesamt vorliegenden Potenzialfläche ab. Zu den Waldflächen ist von der Flügelspitze gem. § 24 LWaldG ein Mindestabstand von 30m einzuhalten. Zum besseren Verständnis wird eine Karte beigefügt, auf der die Waldverteilung (grün gestreift) dieses Bereiches erkennbar ist.<br><br>Anhang:<br><br> <br> | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br><br>Da es sich bei dem Flurstück 5 der Gemarkung Schardebüll teilweise um zu entwickelnde Flächen für Wald handelt, wird der Abstand zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf 30 Meter erhöht. Die Waldflächen werden in dem Lageplan mit den Abstandsflächen nachträglich ergänzt. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft (Schreiben vom 22.11.2024)** | |
| Es bestehen keine Bedenken gegen die eingereichten Pläne.<br><br>Es wird um Beachtung gebeten, dass die Vorprüfung für die spätere Richtigkeitsbescheinigung noch nicht erfolgt ist. Die örtliche Vorprüfung muss im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**<br><br>Da es sich vorliegend nicht um einen Bebauungsplan, sondern eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist eine Bestätigung des katastermäßigen Bestandes nicht erforderlich. |
| **Nr. 11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 25.11.2024)** | |
| In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise gegeben:<br><br>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.<br><br>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird um Beachtung des Schreibens vom 04.03.2024 (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) gebeten.<br><br>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 12 Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 25.11.2024)** | |
| Gegen die vorgelegte Änderung des FNP bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Bedenken. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 13 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug (Schreiben vom 27.11.2024)** | |
| **Kurzstellungnahme**<br>a) Genehmigungserfordernis<br>Das Plangebiet befindet sich ca. 15 km von der Küste entfernt. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.<br>b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen<br>Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.<br>Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist nicht erkennbar. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 14 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung (Schreiben vom 02.12.2024)** | |
| Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 15 Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung (Schreiben vom 13.12.2024)** | |
| Die 26. Änderung des FNP wurde bereits für eine FNP-Berichtigung im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen BPlan 21 der Gemeinde Enge-Sande vergeben. Es wird gebeten, für o.g. Änderung im weiteren Verfahren eine neue Nr. zu vergeben. | **Der Stellungnahme wird gefolgt**.<br>Die Nummer des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird von 26 zu 28 korrigiert. Es wird rückwirkend ein modifizierter Aufstellungsbeschluss gefasst. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 16 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht (Schreiben vom 06.12.2024)** | |
| Es werden keine Einwände erhoben, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 17 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 09.12.2024)** | |
| Es bestehen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:<br><br>- Eventuell erforderlich werdende dauerhafte Verbreiterungen der Einmündungen von Gemeindestraßen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen können nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, erfolgen.<br><br>- Dem Landesbetrieb sind über die Straßenmeisterei Leck rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Leck, durch den betroffenen Antragsteller oder der Gemeinde prüffähige Planunterlagen zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.<br><br>- Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes- Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) wird Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GSTErlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen.<br><br>- Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 18 Wasserverband Nord (Schreiben vom 11.12.2024)** | |
| Seitens des Wasserverband Nord liegt hier keine Betroffenheit vor, da sich der Planbereich außerhalb des Versorgungsgebietes des Wasserverband Nord befindet. Zuständiger Trinkwasserversorger für diesen Bereich ist der Zweckverband Drei Harden aus Niebüll. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**<br><br>Der Zweckverband Drei Harden wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 19 Wasserversorgung Drei Harden (Schreiben vom 12.12.2024)** | |
| Der Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden hat keine Einwände gegen die aufgestellten Planungen. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 20 Wasser- und Bodenverband Engerheide (Schreiben vom 13.12.2024)** | |
| Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Gemeinde Eng-Sande betrifft Anlagen des Wasser- und Bodenverbands Engerheide.<br><br>Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser* der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:<br><br>- Graben Westermoor / B1 und dessen verrohrte Abschnitte<br><br>- Graben Osterheide / B2 und dessen verrohrte Abschnitte<br><br>Gemäß Satzung des WBV Engerheide in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5 m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3 m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengraben Unterheide /EL-B4 angenommen werden.<br><br>Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich im weiteren Planungsverlauf ergeben.<br><br>Die Lage der Gräben kann dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnommen werden: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/ | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**<br><br>Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Nr. 21 Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung (Schreiben vom 13.12.2024)** | |
| Zusammenfassend für die von zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen des Kreises wird zu dem Entwurf wie folgt Stellung genommen: | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Auf folgendes wird vorab hingewiesen: Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss im weiteren Verfahren eine neue Nr. erhalten, da bereits eine 26. Änderung vergeben wurde.** | Die Nummer des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird von 26 zu 28 korrigiert. Es wird rückwirkend ein modifizierter Aufstellungsbeschluss gefasst. |
| **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde** | |
| <u>Landesentwicklungsplan:</u> | |
| Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind. | Bereits am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung den Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP) veröffentlicht. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen. |
| Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat. | Im Rahmen der aktuell parallel in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen. |
| Die Planfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. | Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 113.000 Hektar oder rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer vorläufigen Potenzialflächenkarte dargestellt. Aus diesen Potenzialflächen wird das Land anhand der Grundsätze der Raumordnung rund 3,0 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auswählen. |
| Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird befürwortet zunächst die übergeordneten Raumordnungen abzuwarten, um einen Windkraft Wildwuchs zu vermeiden bzw. einen solchen Planungsstand zu erreichen, dass die raumordnerischen Vorgaben ausgearbeitet sind. | Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB, der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel, eröffnet der Bund den Kommunen die Möglichkeit, eigene Windenergiegebiete außerhalb von bestehenden Vorranggebieten Windenergie zu planen. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| <u>Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:</u><br><br>Die überplante Fläche liegt zu einem überwiegenden Anteil innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes S-H. Es handelt sich um die Verbundachse „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Stehen Flächen hier für eine Umnutzung zur Verfügung sollen vorrangig die Belange des Naturschutzes geprüft werden. Diese Abwägung ist zwingend im Umweltbericht nachvollziehbar vorzunehmen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br><br>Erläuterungen zur Bedeutung des Biotopverbundes sowie Auswirkungen des Vorhabens auf den Verbund werden im Umweltbericht ergänzt.<br><br>Mit der Planung des Windenergiegebiets besteht insgesamt ein großräumiger Flächenanspruch auf rund 17 ha, jedoch ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die Anlagenstandorte und ihre Zuwegungen im Vergleich zur Gesamtfläche sehr gering. Je nach Erschließungs- und Standortplanung für den Windpark wird das Entwicklungspotenzial für den lokalen Biotopverbund in dieser Teilfläche zwar in geringem Umfang eingeschränkt, der funktionale Gesamtzusammenhang zwischen der Biotopverbundachse und den Kernflächen im Norden und Süden wird dadurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. In den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die weiterhin zulässig sind, können Verbundelemente u. a. als Wanderkorridor und Trittsteinbiotope in Form von Hecken, Baumreihen, Gewässern und Saumstreifen angelegt und Nutzflächen extensiviert werden. Die Planung eines Windenergiegebietes im Bereich einer Verbundachse steht den Zielen des Biotopverbundes somit grundsätzlich nicht entgegen. |
| <u>Artenschutz:</u><br><br>Am südlichen Rand des Langenbergs liegen ein traditionelles Kranich- und ein Seeadlerrevier.<br><br>Beide haben in den letzten Jahren regelmäßig Junge aufgezogen. Der Horst des Seeadlers liegt ca. 1.300 m, der des Kranichs ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt. Die Kraniche fliegen regelmäßig in Richtung des Planungsgebiets. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.<br><br>Sollen in dem überplanten Bereich Windenergieanlagen errichtet werden, sind vorher vollständige Artenschutzgutachten zu den Rastbeständen, Schlafplätzen, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der o.g. Vogelarten erforderlich. Die Ergebnisse sind auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br><br>Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos werden für einzelne Windkraftanlagen voraussichtlich Abschaltregelungen erforderlich, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.<br><br>Sowohl der Kranich als auch der Mäusebussard sind nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG aufgelistet. Die Horstkartierung hat zum Ergebnis, dass keine Horste oder Brutplätze von artenschutzrechtlich relevanten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz in einem Radius von 1.200 Metern lokalisiert werden konnten. In dieser Erfassung aus 2024 wurden südlich des Langenbergs, - die Einwendung wird so verstanden, dass es sich um den Langenberger Forst handelt - keine besetzten Reviere des Seeadlers und |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| | des Kranichs festgestellt. Der Suchradius der Erfassung entspricht der fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.<br><br>Zwischen den Teilflächen „Stadum Süd“ und „Holzacker“ konnte in einem Waldbestand eine Mäusebussardbrut nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung wurden auch Horste dargestellt, die im Erfassungsjahr 2024 gänzlich unbesetzt blieben. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben für keine Art das Tötungs- und Verletzungsrisiko potenziell signifikant erhöht wird. |
| <u>FFH-Gebiet:</u><br><br>Im Südosten zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“ mit der Gebiets-Nummer 1219-392. Innerhalb der Bauleitplanung ist mind. eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass nicht das Verschlechterungsverbot eintritt. Mit der Ausweisung eines weiteren Windparks im Nahbereich des FFH-Gebietes würde an dieses wichtige Schutzgebiet von drei Seiten mit einem Windpark herangerückt werden. Eine Verschlechterung ist grundsätzlich anzunehmen. Der Trittstein zwischen dem Langenberger Forst und der Soholmer Au innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems würde stark beeinträchtigt werden.<br><br>Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen.<br><br>Aufgrund der oben ausgeführten Punkte wird die Planfläche für Windenergie seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Für eine abschließende Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br><br>Es wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.<br><br>In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden zunächst eine Kurzcharakteristik des Schutzgebietes, die Lebensraumtypen und Arten sowie die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des vorliegenden Managementplanes dargelegt. Anhand einer Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis findet bei Planungsumsetzung keine Verkleinerung von Lebensraumtypen statt, sodass eine weitere Entwicklung entsprechend den Erhaltungszielen weiterhin gewährleistet ist. Die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Der Erhaltungszustand der für die Lebensräume charakteristischen Arten bleibt stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen wird durch die Umwandlung von Flächen in eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes im Ergebnis nicht hervorgerufen.<br><br>Es ist richtig, dass das FFH-Teilgebiet Soholmfeld bei Planungsumsetzung auf der Nord-, Ost- und Südseite von einem Windpark umgeben sein wird. Damit wird insgesamt die Bedeutung dieses Schutzgebietsteils als Trittsteinbiotop in der Biotopverbundachse zwischen den nördlichen FFH-Gebietsteilen Ochsenweg und Langenberg und der südlichen Kernzone der Soholmer Au eingeschränkt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes selbst werden hierdurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung**<br><br>Hinweis<br><br>In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2 WindBG, wie in der Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br><br>Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.<br><br>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Wind-energie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.<br><br>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Enge-Sande mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.<br><br>Die Gemeinde Enge-Sande macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.<br><br>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden. |
| Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann. | Die frühzeitige Gewährleistung eines Netzanschlusses ist vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Netzertüchtigung kein Kriterium des Entwurfes der LEP-VO. Der Netzanschluss ist zudem kein Teil der im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleistenden Erschließung. Die Produktion von „Überstrom“ ist kein abwägungsbedürftiger Belang. Im Gegenteil lässt sich aus den Regelungen des § 8 EEG sich ein Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen ableiten: „*Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig […] an ihr Netz anschließen […]*“ (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG). Zur Bestimmung des genauen Einspeisepunktes erfolgt ein Netzanschlussbegehren bei der Schleswig-Holstein Netz AG. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass mit vertretbarem Aufwand in absehbarer Zeit ein Netzanschluss hergestellt werden kann. |
| Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können. | Die Begründung wird um Ausführungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergänzt, die Erstellung von Fachgutachten ist indes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mangels Feststehen konkreter Anlagenstandorte nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die gemäß |

| Stellungnahme | Abwägung |
| --- | --- |
| | dem Entwurf der LEP-VO bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 400 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windenergieanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben somit durch die Einhaltung der Mindestabstände zu Wohnnutzungen gewahrt.<br><br>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der<br><br>Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windenergieanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| **Stellungnahme der Verkehrsabteilung**<br>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.<br>Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde**<br>Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 1100m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.<br>Von den anderen beteiligten Abteilungen der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen gemacht.<br>Eine Kopie der Stellungnahme wurde an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme gesendet. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 22 Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 16.12.2024)** | |
| Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Nordfriesland (KSV NF), die hiermit zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wird. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und – vereine angemessen einbinden zu können. Es wird darum gebeten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| Seitens des LSV SH werden zu den vorbezeichneten Planungsvorhaben der Gemeinde Enge-Sande keine Bedenken oder Einwände vorgebracht. | |
| **Nr. 23 Industrie- und Handelskammer Flensburg (Schreiben vom 17.12.2024)** | |
| Die IHK äußert keine Bedenken. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 24 Amt Mittleres Nordfriesland (Schreiben vom 18.12.2024)** | |
| Zu den Beteiligungen<br>• 26. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Enge-Sande<br>• 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum<br>• 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum<br>haben die Nachbargemeinden keine Anregungen oder Hinweise zu den Beteiligungen eingebracht. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 25 Amt Südtondern (Schreiben vom 19.12.2024)** | |
| Die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Leck, Stadum und Stedesand werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Enge-Sande nicht berührt.<br>Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| **Nr. 26 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung (Schreiben vom 20.12.2024)** | |
| Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt etwa 18 Hektar und umfasst eine sich von Norden nach Süden ausdehnende Fläche (14,7 Hektar) sowie eine kleinere Inselfläche (3,3 Hektar), welche sich südwestlich der größeren Teilfläche befindet. Der mit den vorliegenden Planungen geplante Windpark „Stadum Süd“ soll in einer gemeinsamen Flächenentwicklung mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Stadum entstehen (2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum).<br><br>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Enge-Sande wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:<br><br>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPl V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich. | |
| Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPl V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zu großen Teilen von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gem. Ziffer 5.3 RPl V bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gem. Kap. 2.1 Abs. 2 (G) der im Entwurf befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum überlagert wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Das im Umweltbericht bereits anklingende Prüfbedürfnis bezüglich der Inanspruchnahme dieses Bereich und ggf. eintretender Barrierewirkungen ist in den folgenden Planungsschritten tiefergehend zu berücksichtigen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br><br>Im Umweltbericht werden Ausführungen bzgl. möglicher Auswirkungen der Planung auf das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ergänzt.<br><br>Mit der Planung eines Windenergiegebiets werden zwar Teilfunktionen des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt, aber nicht in einem Maße, das nicht durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor Ort oder im direkten räumlichen Umfeld kompensiert werden könnte. Im Vergleich zur Gesamtgröße der Sonderbaufläche für den geplanten Windpark ergeben sich lediglich punktuelle Eingriffe durch die Maststandorte und geringe Flächeninanspruchnahmen für die dazugehörigen Nebenflächen. In Bezug auf das Landschaftsbild verbleibt jedoch eine erhebliche Veränderung, wobei bereits durch die bestehenden Windparks in räumlicher Nähe eine gewisse technische Vorprägung besteht. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| | Die Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist in den Regionalplan aufgenommen worden, da die Flächen eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen. Dieser Zielsetzung kann auch bei Planungsumsetzung entsprochen werden, da die einzelnen Anlagenstandorte insgesamt nicht zu einer Barrierewirkung für den Biotopverbund führen. |
| Darüber hinaus nimmt die im geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| Es wird darüber hinaus auf den folgenden Aspekt hingewiesen:<br>• Abgrenzung des Plangebiet und Inhalt der Begründung, S. 18: „*Ausweislich der mit dem Entwurf veröffentlichten (unverbindlichen) Potenzialflächenkarte ist die vorgesehene Abgrenzung des Windenergiegebietes, das die Gemeinde Enge-Sande durch die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans festlegen möchte, nahezu vollständig innerhalb der (blau dargestellten) Potenzialfläche gelegen.*“<br>Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung bzw. den Potenzialflächen, welche sich aus den vorgesehenen Festlegungen im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie an Land ergeben, wird ausdrücklich begrüßt und verhindert ggf. später notwendige Anpassungen der Planungen. Kritisch betrachtet wird jedoch, dass Teile des Plangebiets außerhalb der aktuellen Potenzialfläche liegen sollen, wo sie spätestens mit Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie gegen die in diesem festgelegten Ziele der Raumordnung verstoßen würden. Offenbar wird im betreffenden Bereich (südwestliche Einzelfläche) eine von der Kulisse der Landesplanung abweichende, kleinere Waldkulisse verwendet; durch die einzuhaltenden Mindestabstände von 30 Metern | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Abgrenzung des Windenergiegebietes ist angepasst worden. Da es sich bei dem Flurstück 5 der Gemarkung Schardebüll teilweise um zu entwickelnde Flächen für Wald handelt, wird der Abstand zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung auf 30 Meter erhöht. Die Waldflächen werden in dem Lageplan mit den Abstandsflächen nachträglich ergänzt. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| ist die Potenzialfläche somit kleiner als das Plangebiet. Im Sinne einer frühzeitigen Kongruenz von Bauleitplanung und den Zielen der Raumordnung in der im Entwurf befindlichen Teilfortschreibung des LEP Windenergie sollte sich für die Abgrenzung des Plangebiets an der online auf den Seiten der Landesplanung abrufbaren Datengrundlage orientiert werden. | |
| **Es wird insofern bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Enge-Sande derzeit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; Ziele der Raumordnung stehen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Es wird gleichwohl um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellung gebeten, auch um ggf. später notwendige Anpassungen der Planung frühzeitig abzuwenden.** Es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten gebeten.<br><br>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** |
| Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:<br><br>1. Im Hinblick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans und im Sinne des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB wird dringend empfohlen, den Geltungsbereich bereits jetzt an die Potentialflächenkulisse gem. LEP-Teilfortschreibung anzupassen, um einen möglichen Zielkonflikt – unter der Voraussetzung, dass sich die jetzige Potentialflächenkulisse verfestigt - zu vermeiden.<br><br>2. Im Hinblick auf den zu beachtenden Umgebungsbereich um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe (400 m) wird in der Begründung ausgeführt, dass die erforderlichen Vorsorgeabstände zu den im Gemeindegebiet bestehenden Wohnnutzungen eingehalten werden. Gleichwohl wird hier – analog zur 2. F-Plan-Änderung der Gemeinde Stadum – ebenfalls die geplante Aufgabe der Wohnnutzung (Stadum Süd 3) im Bereich Stadum genannt. Soweit der Vorsorgeabstand ebenso relevant für das hiesige Plangebiet ist, wäre die Nutzungsaufgabe auch hier frühzeitig nachzuweisen. Dies ist zu prüfen. Auf die Stellungnahme zur 2. F-Plan-Änderung der Gemeinde Stadum wird entsprechend verwiesen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br><br>Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.<br><br>Auf dem Grundstück „Stadum Süd 3“ wird die Wohnnutzung aufgegeben, dies wird entsprechend der Anforderungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein rechtzeitig vor Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplans nachgewiesen. Der Gemeinde liegt bereits eine entsprechende Absichtserklärung des Grundeigentümers über die Nutzungsaufgabe vor. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| 3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des Teilregionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. | Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.<br><br>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Windenergie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.<br><br>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Enge-Sande mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.<br><br>Die Gemeinde Enge-Sande macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. |

| Stellungnahme | Abwägung |
|---|---|
| | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.<br><br>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden. |